

Beschlussvorlage

Gemeinde Nettersheim

Beratungsfolge

- Haupt- und Finanzausschuss
- Rat der Gemeinde Nettersheim

Tagesordnungspunkt

Einführung einer qualifizierten Hebesatzbremse bei der Festsetzung der Grundsteuerhebesätze

Beschlussvorschlag

Der Rat der Gemeinde Nettersheim beschließt:

1. Die Hebesätze der Grundsteuer werden unter Beachtung des Grundsatzes der Aufkommensneutralität sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde festgesetzt.
2. Künftige Erhöhungen der Hebesätze über die aufkommensneutrale beziehungsweise haushaltsrechtlich erforderliche Höhe hinaus sollen nur erfolgen, wenn zuvor alle vertretbaren Konsolidierungs- und Einnahmeverbesserungsmaßnahmen geprüft und dem Rat nachvollziehbar dargestellt worden sind.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Rat vor jeder beabsichtigten Hebesatzerhöhung einen Bericht vorzulegen, der insbesondere folgende Punkte enthält:
 - Entwicklung des Grundsteueraufkommens,
 - Auswirkungen auf Wohn- und Nichtwohngrundstücke,
 - Vergleich mit den Hebesätzen benachbarter Kommunen,
 - Prüfung alternativer Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen,
 - Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger sowie Gewerbetreibende.
4. Hebesatzerhöhungen dürfen grundsätzlich nur beschlossen werden, wenn sie zur Sicherung eines gesetzmäßigen Haushalts unabweisbar sind und keine gleich geeigneten, weniger belastenden Alternativen bestehen.
5. Eine Erhöhung ist nur erlaubt wenn der Rat mit 2/3 Mehrheit dieser zustimmt.

Sachverhalt

Mit der Grundsteuerreform wurden die Bewertungsgrundlagen bundesweit neu geregelt. Nordrhein-Westfalen hat den Gemeinden darüber hinaus die Möglichkeit eröffnet, differenzierte Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke festzulegen. Diese Möglichkeit ist im Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz (NWGrStHsG) geregelt.

Die Gemeinde Nettersheim verfolgt das Ziel, die Belastung der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie mittelbar der Mieterinnen und Mieter auf das notwendige Maß zu begrenzen. Gleichzeitig ist die dauerhafte Sicherung der gemeindlichen Finanzkraft zu gewährleisten.

Eine qualifizierte Hebesatzbremse stellt sicher, dass Hebesatzerhöhungen nur nach umfassender Prüfung und transparenter Darlegung ihrer Erforderlichkeit erfolgen. Hierdurch wird die Haushaltsdisziplin gestärkt und die Nachvollziehbarkeit kommunaler Steuerentscheidungen verbessert.

Finanzielle Auswirkungen

Unmittelbare finanzielle Auswirkungen ergeben sich durch diesen Grundsatzbeschluss nicht. Auswirkungen entstehen erst durch zukünftige Entscheidungen über die Festsetzung der Hebesätze im Rahmen der jeweiligen Haushaltssatzung.

Rechtliche Würdigung

Die Festsetzung der Hebesätze erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes sowie des Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetzes. Die Entscheidung über die Höhe der Hebesätze verbleibt beim Rat der Gemeinde. Die qualifizierte Hebesatzbremse begründet keine rechtliche Bindung gegenüber Dritten, sondern stellt eine Selbstverpflichtung des Rates für zukünftige Entscheidungen dar.

Begründung

Die Gemeinde Nettersheim setzt mit der qualifizierten Hebesatzbremse ein Signal für Steuerstabilität, Transparenz und Verlässlichkeit. Steuererhöhungen sollen nur dann erfolgen, wenn sie nachweislich unvermeidbar sind und keine wirtschaftlich vertretbaren Alternativen bestehen. Dadurch werden sowohl die Interessen der Bürgerschaft als auch die Anforderungen an eine nachhaltige Haushaltsführung angemessen berücksichtigt.